

**Gorgfältig
aufzubewahren!**

Heft Nr. 4 Blatt Nr. 6

Anteilschein zur 5%igen Kriegsanleihe.

Zehn Mark

sind vom Besitzer dieses Scheines

Wolfgang Volmer

Name und Stand des Besitzers

Wohnort

Eggenord

Wohnung

N^o 26

an die unterzeichnete Ausgabestelle richtig eingezahlt worden, **was hiermit bescheinigt wird.**

Der Erlös dieser Scheine wird von der Ausgabestelle in Kriegsanleihestücken angelegt.

Der Anteilscheinbesitzer kann von Ablauf zweier Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes ab Auszahlung seines Anteiles zum Börsenkurs der Kriegsanleihestücke zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen verlangen, sofern er nicht Gutschrift auf ein Sparbuch vorzieht.

Datum:

20. April

19*18*

Stempel und Unterschrift der Ausgabestelle:



SPARBUCH DES KRIEGSANLEIHEN

Wiegand

[Signature]

Der Anteilschein ist nur gültig, wenn er den Stempel der Ausgabestelle trägt.

Bedingungen.

1. Die auf Grund der aus gegebenen Anteilscheine den Ausgabestellen zufließenden Beträge werden in Kriegsanleihe angelegt.
2. Die Beträge werden von Ablauf des Einzahlungsmonats ab bis drei Monate nach Fälligkeit (siehe Punkt 3 und 4) mit 5% verzinst. Die Zinsbeträge selbst werden jedoch nur mit dem Zinsfuß der sonstigen Spareinlagen verzinst (Zinsezins).
3. Von Ablauf zweier Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes ab können die Ausgabestellen und Anteilscheinbesitzer — letztere gegen Rückgabe der Anteilscheine — deren Einlösung zum Börsenwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen verlangen.
4. Zum Zwecke der Einlösung der Anteilscheine steht es von diesem Zeitpunkte ab den Ausgabestellen frei, die Kriegsleihesstücke zum Börsenkurs zu übernehmen oder zu verkaufen.
5. Beträge, welche innerhalb 3 Monate nach Fälligkeit (siehe Punkt 3 und 4) nicht abgehoben sind, werden wie die sonstigen Spareinlagen verzinst.
6. In besonderen Fällen, beispielsweise wenn eine Notlage vorliegt, kann die Ausgabestelle die Anteilscheine vor Ablauf der festgesetzten Frist unter Gewährung des bei ihr zu dem betreffenden Zeitpunkt geltenden Spareinlagen-Zinsfußes erwerben.
7. Die Ausgabestelle ist berechtigt, die Legitimation der Inhaber von Anteilscheinen zu prüfen, behält sich aber vor, Zahlungen an sie auch ohne Legitimationsprüfung zu leisten.
8. Sollte ein Anteilschein verloren gehen, so wolle man der Ausgabestelle sofort Mitteilung machen.
9. Gegen Rückgabe von Anteilscheinen (auch aus früheren Zeichnungen) im Gesamtbetrage von 100 Mark kann ein Kriegsleihesstück zum Zeichnungskurse der nächsten Kriegsleihe unter Gutschrift oder Auszahlung des überschießenden Betrages überlassen werden. Zum Erwerb eines Leihesstückes ist bei Einreichung von Anteilscheinen auch entsprechende bare Zuzahlung zulässig.